

## Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau
Adresse / Indirizzo	Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) Verwaltungsgebäude Promenadenstrasse 8 8510 Frauenfeld
Datum / Date / Data	30. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	18
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	19
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) .....	22
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	23
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	27
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) .....	28
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	29
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) .....	30
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) .....	31
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	32
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	33
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	34
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) .....	35
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....	36
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	37
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....	38
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto .....	39
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare .....	40
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	41
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura	

biologica (910.181) .....	42
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) .....	45
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) .....	46
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) .....	47

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das äusserst umfangreiche Verordnungspaket leistet leider absolut keinen Beitrag zum Abbau der Bürokratie in der Landwirtschaft. Die Erhöhung der Regulierungsdichte in der Landwirtschaft setzt sich bedauerlicherweise ungebremst fort. Die Landwirtschaft benötigt Planungssicherheit und Verlässlichkeit. Mit den ständigen Änderungen werden diese Grundsätze erheblich missachtet. Der Detaillierungsgrad der Direktzahlungsverordnung führt in der landwirtschaftlichen Praxis zu grossem Unverständnis und Unmut.

Im vorliegenden Verordnungspaket können wir keinen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft erkennen. Die geplante Ernteversicherung wird hierzu keinen Beitrag leisten. Sie ist letztlich einfach ein Geldabfluss aus der Landwirtschaft an die Versicherungskonzerne, die das Angebot nach Beendigung der Prämienverbilligung einstellen werden. Angesichts knapper werdender finanzieller Mittel des Bundes ist die Einführung dieses Elementes nicht nachvollziehbar. Es bestünde hierbei erhebliches Einsparpotenzial. Bevor der Zahlungsrahmen bezüglich der Direktzahlungen gekürzt würde, sollten vorrangig bei diesem Element Einsparungen erfolgen.

### **Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) und Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) nicht als Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben heranziehen**

Der ÖLN wurde in der Vergangenheit zunehmend zum Vollzugsinstrument anderer Gesetze. Auch das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 baut diese Tendenz ungebremst weiter aus. Neu soll via den ÖLN auch noch in die Unternehmensführung und direkt in das Verhältnis von Ehepaaren eingegriffen werden. Damit soll die Sozialpolitik via DZV und damit der Agrarpolitik vollzogen werden.

### **Grundsatz der administrativen Vereinfachung und Rhythmus Verordnungsanpassungen**

Vor Jahren hat sich das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) vorgenommen, die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle zwei Jahre vorzunehmen. Dieser Vorsatz scheint vergessen worden zu sein. Die jährlichen, sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete erstaunen und führen direkt und indirekt zu Mehrbelastungen der Kantone (Stellungnahmen, Systemanpassungen/-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und der Landwirtschaftsbetriebe. Besonders für die Betriebe ist es eine grosse Herausforderung, mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten. Wenig hilfreich und zusätzlich herausfordernd sind die politisch bedingten Änderungen, welche die erwarteten Änderungen (z.B. 3.5 % Biodiversitätsförderfläche [BFF] auf Ackerfläche) entweder verschieben oder inhaltlich verändern, nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt haben bzw. die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben (z.B. Ansaat Acker-BFF).

Ebenfalls vor Jahren hat sich das BLW der „administrativen Vereinfachung“ verschrieben. Von diesem Vorsatz ist kaum etwas übriggeblieben. Fleissig baut das BLW das Mikromanagement auf Stufe Verordnung, Anhänge und Richtlinien weiter aus. In diesem Verordnungspaket vor allem mit den Beiträgen nach Art. 78 DZV und dem Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes. Neuerdings aber auch in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1). Wir lehnen das Mikromanagement ab und fordern, dass sich das BLW daraus zurückzieht.

Die Verordnungen des Landwirtschaftsrechtes dürfen höchstens alle zwei Jahre revidiert werden. Das wäre ein Beitrag zu mehr Glaubwürdigkeit und einem höheren Investitionsschutz.

Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit der Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz (KOLAS) / den Kantonen umgehend in Angriff zu nehmen.

### **Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu „Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität“ (PRL)**

Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Programme, lehnen die vorgeschlagene Umsetzung jedoch ab und fordern das BLW auf, die derzeit günstige Gelegenheit für administrative Vereinfachungen konsequenter zu nutzen. Die alleinige Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung reicht nicht aus. Insbesondere die Vorgaben für die Projektberichte müssen massiv schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall ist. Im Grundsatz müsste ein entsprechender Projektbericht von einem/einer qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können, ohne dass dafür auf externe Fachbüros zurückgegriffen werden muss. Dies verursacht für den Kanton hohe Kosten. Falls die Trägerschaften die Projektberichte erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Landwirtschaftsbetrieben zugutekommen müsste.

Der Zeitplan für die Einführung der neuen PRL ist nicht realistisch und muss angepasst werden. Die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung der PRL) liegen viel zu spät vor und die Kantone haben dann nur rund ein Jahr Zeit, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Die einzige Möglichkeit, dass dieses kurze Zeitfenster ausreicht, wäre eine massive Vereinfachung der Vorgaben zu den Projektberichten (siehe noch bestehende Richtlinie). Die Kantone und die KOLAS sind für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einzubeziehen und der Entwurf dieser Richtlinie ist bei der KOLAS in eine ordentliche Vernehmlassung zu geben. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von zwei Jahren beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2026. Diese Übergangsfrist ist nicht seriös, da der Bund die erforderlichen Grundlagen zur Erarbeitung der Projekte nicht schon 2024 den Kantonen als definitive und verbindliche Version zur Verfügung stellen kann. Die Übergangsfrist kann erst beginnen, wenn die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen und rechtsverbindlich sind. Dies wird 2024 kaum der Fall sein, sondern voraussichtlich erst Anfang 2025. Somit beginnt die zweijährige Übergangsfrist 2026 und dauert bis Ende 2027. Die Übergangsfrist von zwei Jahren ist deshalb bis mindestens Ende 2027 zu erstrecken. Alternativ bestünde auch die Möglichkeit, die Einführung erst im Rahmen der AP 2030 zu vollziehen.

### **Persönlicher Sozialversicherungsschutz**

Die vorgeschlagene Umsetzung der Voraussetzung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ist gemäss vorliegendem Konzept noch zu kompliziert und uneinheitlich. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist deutlich zu vereinfachen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des in ihrem Fall genügenden Sozialversicherungsschutz zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht.

**BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**  
**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Praxistaugliche Umsetzung des 3.5 % - Anteils an Biodiversitätsförderfläche (BFF) auf offener Ackerfläche**

Wir begrüßen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF-Elementen, insbesondere der Hecken.

**Persönlicher Sozialversicherungsschutz**

Der Aufbau eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ist Aufgabe jeder einzelnen Person und von Ehepaaren sowie Paaren in eingetragener Partnerschaft. Sie sind dazu mindestens moralisch verpflichtet; dieser Pflicht müssen sie nachkommen und sie gegenseitig einfordern. Davon kann sie niemand entbinden. Der vorliegende Sozialversicherungsschutz wurde gegen den Willen der Kantone vom Parlament als Bestandteil des ÖLN in das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) aufgenommen. Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung des Versicherungsschutzes sind ein sehr grosser Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassnahmen und nicht massenvollzugstauglich. Viele Fälle müssen von Hand bearbeitet werden. Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig.

In diesem Bereich scheint die Ansicht vorzuherrschen, die Landwirte erhalten Direktzahlungen, also können sie auch noch andere gesetzliche Vorschriften einhalten und bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt. Mit diesem Vorgehen übertragen andere Vollzugsbereiche auch gleich die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Es wäre Aufgabe der Sozialämter und einer ausgewogenen Sozialpolitik, den Sozialversicherungsschutz von Bürgern sicherzustellen. Die Bereitstellung der notwendigen Steuerdaten im automatisierten Verfahren wäre Aufgabe der Steuerverwaltungen. Den Sozialversicherungsschutz der mitarbeitenden Familienangehörigen an die Direktzahlungen zu koppeln, verursacht einen gewaltigen Mehraufwand für die Landwirtschaftsämter.

Wir lehnen den vorliegenden Vorschlag zur Umsetzung der ÖLN-Anforderung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ab. Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist viel zu bürokratisch. Es liegt letztendlich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen, ist äusserst fragwürdig. Zudem ist die Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu umgehen, sehr einfach, indem die Ehegattinnen zu Mitbewirtschafterinnen des Landwirtschaftsbetriebes werden. Die im Grunde gut gemeinte Idee der sozialen Absicherung der mitarbeitenden Partnerin oder des Partners muss mit dem geringstmöglichen administrativen Aufwand vollzogen werden. Ein automatisierter Bezug der Steuerdaten wäre hierbei ein zentrales Element.

Das Umsetzungskonzept muss stark vereinfacht, auf das Minimum zurückgeführt werden und die Kantone und Landwirtschaftsämter sind von der Aufgabe der Beurteilung eines Sozialversicherungsschutzes zu entlasten.

Element	Beschreibung	Nachweise
Kreis der Pflichtigen	Die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet (Art. 70a Abs. 1 lit. i DZV).	<p>Nachweis Mitarbeit in beträchtlichem Masse: Geltendmachung des Zweitverdienerabzuges im letzten rechtskräftig veranlagten Steuerjahr.</p> <p>Keine weiteren Ausnahmen möglich</p>
Nachweispflicht	Vereinfachung des Nachweises	<p>Bestätigung des Versicherungsgebers: Im Rahmen des Vertragsabschlusses hat der Versicherungsgeber dem Versicherungsnehmer eine Bestätigung über die abgeschlossene Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität und Krankheit auszuhändigen, aus der der Versicherungsgegenstand sowie die Dauer des Vertrages hervorgeht.</p> <p>Bei der Strukturdatenerhebung bestätigt der Geschwister / Bewirtschafter das Vorhandensein einer Risikoabsicherung für den Fall einer Invalidität sowie Krankheit und weist bei einer ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vor.</p>
Umfang des Sozialversicherungsschutzes - Erwerbsausfall	<p>In der Botschaft bezeichnet der Bundesrat als zweites Element des Sozialversicherungsschutzes den Verdienstaufschlag bzw. eine entsprechende Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall. Für Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis ist das eine Arbeitgeberpflicht.</p> <p>Da viele Eheleute oder in eingetragener Partnerschaft Lebende neben ihrer Arbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb einer weiteren Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis nachgehen, sind sie bereits</p>	<p>Bestätigung des Versicherungsgebers bzw. Arbeitgebers. Analog Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität.</p>

	<p>über den Arbeitgeber für ein Taggeld versichert.</p> <p>Deshalb muss auch die vom Betrieb zu versichernde Höhe des Taggeldes in der Verantwortung des Ehepaares bzw. der in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bleiben. Sie müssen den für ihre persönliche Situation notwendigen Versicherungsschutz bestimmen.</p> <p>Das Vorschreiben eines minimalen Taggeldes würde Arbeitnehmende benachteiligen. Denn sie können die Höhe ihres Taggeldes nicht beeinflussen, müssen aber zusehen, wie jene, die bisher nichts unternommen haben, nun möglicherweise zu einem höheren Taggeld kommen. Das ist eine unerwünschte Ungleichbehandlung.</p>	
Geltendmachung einer Ausnahme	In der Botschaft weist der Bundesrat auf den Umstand hin, dass Versicherungen eine Person aufgrund ihres Gesundheitszustands ablehnen oder die Prämien bei älteren Personen unverhältnismässig hoch sein können, weshalb dafür Ausnahmen vorzusehen seien. Konkret verweigert die Versicherung in solchen Fällen einen Versicherungsabschluss.	<p>Abweisung der Versicherung: Die schriftliche Abweisung einer Versicherung gilt als Bestätigung wie oben beschrieben.</p> <p>Rest wie oben beschrieben.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10a	<p>Die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall sind generell zu überarbeiten.</p> <p>Es werden einfache und effizient vollziehbare Bestimmungen benötigt. Es ist für die Landwirtschaftsämter äusserst mühsam, die vorgeschlagenen Massnahmen effektiv zu vollziehen. Das BLW bzw. der Bund (z.B. Steuerverwaltung) müsste die notwendigen Grundlagendaten zur Verfügung stellen. Es kann nicht Aufgabe der Landwirtschaftsämter sein, diese Steuerdaten mit enormem Aufwand zu</p>	<p>Die bestehenden Regelungen führen zu einem massiven Mehraufwand in der Verwaltung.</p> <p>Alternativ: Der Bund stellt die in Art. 10a Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 erwähnten Anforderungen den Kantonen kostenlos zur Verfügung. Die Steuerämter bzw. die eidgenössische Steuerverwaltung müssten über die erforderlichen Daten zum Zweitverdienerabzug sowie des steuerbaren Einkommens verfügen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beschaffen.	
Art. 10b Abs. 3	Der zweite Satz von Abs. 3 ist zu streichen.	Die Steuerdaten sollten den Landwirtschaftsämtern auch ohne Ermächtigung zur Verfügung gestellt werden – idealerweise via kantonale Steuerverwaltung (siehe Antrag zu Art. 10a).
Art. 14a Abs. 2	<p>Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: Betriebe, die mehr als <i>10 Prozent</i> ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 der <i>Qualitätsstufe II</i> bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.</p> <p>Es ist daran festzuhalten, dass Betriebe mit einem gewissen Anteil an BFF von der Vorgabe von 3.5 % befreit werden. Dadurch entsteht jedoch eine „Ziellücke“ zur Erfüllung der Pa. Iv. 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“. Diese Lücke ist durch andere Massnahmen zu schliessen.</p>	<p>In den letzten Jahren haben Landwirte teilweise extensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II oder Hecken der Qualitätsstufe II auch auf Ackerfläche angelegt. Mit dem Vorschlag können die bereits erbrachten Leistungen dieser Betriebe wertgeschätzt werden und wir begrüßen diesen grundsätzlich. Wir schlagen jedoch vor, nur Flächen der Qualitätsstufe II zu berücksichtigen. Die Höhe des Prozentanteils soll sich an den Umweltzielen Landwirtschaft orientieren. Die BFF mit Qualitätsstufe II werden heute bereits in der Summe in den Datensystemen erfasst. Somit ist eine Umsetzung mit angemessenem Aufwand möglich.</p> <p>Die Anforderung 3.5 Prozent Acker-BFF wurde im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ in den ÖLN aufgenommen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Deckung des Defizits der Biodiversität im Ackerbau sowie ein Beitrag zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und ein Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden.</p>
Art. 14a Abs. 3	Zustimmung	Der Anrechenbarkeit von Hecken an die 3.5 % BFF stimmen wir ausdrücklich zu. Es war bislang völlig unverständlich, warum diese nicht anrechenbar waren. Dies hat in der landwirtschaftlichen Praxis für grossen Unmut gesorgt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 58 Abs. 6 und 7	Zustimmung	<p>Die Zulässigkeit weiterer Kleinstrukturen und der Verzicht auf den Mähauflücker sind Massnahmen zu Gunsten der Biodiversität, die aus Sicht einer Gesamtbetrachtung sinnvoll und zumutbar sind. Wir begrüssen insbesondere, dass Mähauflücker zukünftig auf allen Biodiversitätsförderflächen nicht mehr zulässig sind.</p>
Art. 78	<p>Wir lehnen die Anpassung in der vorgeschlagenen Form ab. Die Formulierung ist so zu ändern, dass das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.</p>	<p>Wir können die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten unterstützen, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter.</p> <p>Die Beitragsverteilung soll dem Handlungsbedarf entsprechend erfolgen. Von den Kantonen kann dies über die Ausgestaltung der Massnahmen und eine zielsetzungsorientierte Gewichtung bestimmt werden.</p> <p>Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten.</p> <p>Die Chance für administrative Vereinfachungen ist unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente („Projektberichte“), ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft, sind zu verhindern.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Die zugehörige Richtlinie, die aktuell erarbeitet wird, ist bei den Landwirtschaftsämtern bzw. der KOLAS in Vernehmlassung zu geben.</p> <p>Was die Landwirtinnen und Landwirte betrifft, sollten die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden.</p>
Art. 78 Abs. 4	In Abs. 4 ist der Bezug auf Anhang 7 Ziff. 4 zu korrigieren in Anhang 7 <i>Ziff. 5a</i> .	Die Höchstbeträge sind in Anhang 7 Ziffer 5a festgelegt.
Art. 78, 79 und 79a	Der Projektstart ist auf den 1. Januar 2028 oder 1. Januar 2030 zu verschieben	<p>Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31. Januar 2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1. Januar 2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im zweiten Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert werden und die Landwirtinnen und Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht realistisch umsetzbar.</p> <p>Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge längstens bis 2030 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ablösen können.</p>
Art. 79		Mit der Einführung des Instruments „Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität“ kann die Wirksamkeit gegenüber den heutigen Instrumenten „Landschaftsqualitätsprojekt“ und „Vernetzungsprojekt“ gefördert werden. Zudem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		führt die Zusammenlegung der beiden Instrumente auch zu einer besseren Koordination und damit mittelfristig zu einer Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe, der Kantons- und der Bundesverwaltung.
Art. 79 Abs. 1 lit. b	Abs. 1 lit. b ist wie folgt zu ergänzen: Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur <i>oder in begründeten Fällen auf eine gleichwertige Planung</i> abgestimmt.	
Art. 79 Abs. 1 lit. c	Abs. 1 lit. c ist wie folgt zu ergänzen: Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme <i>sowie am Handlungsbedarf</i> orientieren.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich richtigerweise an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Es ist jedoch auch wichtig, dabei den Handlungsbedarf einzubeziehen. So kann eine aktive Lenkung der umzusetzenden Massnahmen erfolgen. Nur bei ausgewiesenem Handlungsbedarf ist es sinnvoll, eine Massnahme umzusetzen und dies kann mit einer entsprechenden Beitragshöhe gesteuert werden.
Art. 79 Abs. 1 lit. d		Die Artenliste für Ziel- und Leitarten sollte aktualisiert werden, da die Grundlagen seit dem Erscheinungsdatum der Artenlisten teilweise aktualisiert worden sind.
Art. 79 Abs. 1 lit. e		Die Regelung, wonach die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG sichergestellt sein muss, garantiert, dass im Perimeter von Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nicht Widersprüche entstehen. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn ausgerechnet in solchen regionalen Projekten nicht auch die Biotopflächen in regionalen Inventaren zielgerichtet und schutzzielkonform bewirtschaftet werden müssten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 79 Abs. 2		Damit kann gewährt werden, dass die Wirkung der umgesetzten Massnahmen hoch ist. Dass die Erfolge der Biodiversitätsförderung sich proportional zu einer guten einzelbetrieblichen Beratung einstellen, entspricht auch einem Erfahrungswert in den kantonalen Naturschutzfachstellen. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bekommen mit einer einzelbetrieblichen Beratung eine Unterstützung und können dadurch die Ziele einfacher erreichen.
Art. 79a Abs. 7	Abs. 7 ist wie folgt zu ändern: Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 <i>in Verbindung mit Anhang 4</i> abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der <i>Ziel- und Leitarten</i> erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Anpassungen des Schnitzeitpunkts oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.
Art. 101	Der Nachweis kann im Rahmen eines automatisierten Datenaustausches erfolgen.  Abs. 2 lit. b ist zu streichen.	Die Anforderungen zum Versicherungsschutz sollen in einem automatisierten Verfahren kontrolliert und überprüft werden. Im Recht muss ein Standardformular verankert werden (oder die Versicherungsverträge oder die Policen stellen es sicher), das durch die Versicherung erstellt wird und garantiert, dass die Anforderungen von Art. 10c bis Art. 10f erfüllt sind und das der Landwirt den Vollzugsstellen unaufgefordert einreichen muss, wenn er den Sozialversicherungsschutz einhalten muss. Nur mit einer solchen Lösung kann der Massenvollzug sichergestellt und können die Ressourcen der Kantone einigermaßen geschont werden. Die Eintretenskriterien werden anhand der Vorjahresdaten überprüft. Logisch wäre deshalb auch, dass der Nachweis für das

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>vergangene Jahr eingereicht werden müsste.</p> <p>Auf den Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt wurde, ist zu verzichten. Die Sicherstellung des Inkassos der Versicherungsprämien ist nicht Sache des Staates und des Vollzugs der DZV. Diese Vorgabe würde indirekt den Versicherungen helfen, dass säumige Versicherte ihre Prämien zahlen, weil zusätzlich Druck durch die Direktzahlungen erfolgt.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	Es ist nochmals zu prüfen, ob ein Übertrag von je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg in die Nährstoffbilanz des Folgejahres soll übertragen werden können.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100 % festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Fristigkeit klären, was den Übertrag angeht.
Anhang 4, Ziff. 1.1.4	Zustimmung	Wir begrüßen, dass in der Beurteilung der Massnahmen zur Verbesserung der floristischen Zusammensetzung von BFF Q1 Flächen der Landwirtschaft mehr Kompetenzen bzw. mehr Flexibilität für den Beizug von Fachstellen gewährt wird.
Anhang 4 Ziff. 13 und 16	Die Aufhebung von Ziff. 13 und 16 soll erst erfolgen, wenn die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität eingeführt sind (frühestens ab 2027).	Einzelbäume und Alleen sowie regionsspezifische BFF werden erst mit der Einführung der Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität (frühestens ab 2027) durch diese abgelöst. Zwischenzeitlich soll die BFF noch nach bisherigem Recht umgesetzt werden. Die in der Übergangsbestimmung gemäss Art. 115h Abs. 4 genannten Artikel sollten in der DZV geführt werden, solange sie Gültigkeit haben.
Anhang 4 Ziff. 17.1.7		Grundsätzlich ist nachvollziehbar, weshalb ein Anwalzen von Getreide empfohlen wird, und dass mit dem Termin 15. April Felderchenbruten geschont werden können. Die Setzzeit des Feldhasen - diese Art soll mit Getreide in weiter Reihe

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>gefördert werden – beginnt jedoch im Februar. Ein Anwalzen in dieser Zeit führt zum Verlust der Jungtiere und steht im Widerspruch zur Zielsetzung der geförderten Massnahme Getreide in weiter Reihe.</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 2.1a</p>	<p>Ziff. 2.1a.1 ist zu streichen.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Direktzahlungen ohne Übergangsphase bei fehlendem Versicherungsschutz sofort gekürzt werden sollen. Hier wären Übergangslösungen mit Fristen viel angemessener. Falls nach gesetzter Frist kein Versicherungsschutz erfolgen würde, könnte es zu einer Direktzahlungskürzung führen.</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 2.2.9a lit. b–d</p>	<p>Auf die Aufteilung von Abdrift und Abschwemmung auf neu zwei Kürzungstatbestände in den lit. c und d ist zu verzichten. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.</p>	<p>Die Aufteilung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600 / ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich.</p> <p>Die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen, die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung ist daher zu streichen.</p> <p>Es ist fraglich, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 2.9a.4</p>	<p>Ziff. 2.9a.4 ist zu streichen.</p>	<p>Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Somit ist auch keine Sanktion anzuwenden.</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 3.10</p>	<p>Sömmerungsbetriebe sind in Bezug auf die Einhaltung des Tierschutzes für die Beitragsvoraussetzung den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen.</p>	<p>Die Sömmerungsbetriebe sollen (analog zum ÖLN) den Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden und die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Be-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>wirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe integriert sein.</p> <p>Zum einen ist die Ausnahme der Sömmerungsbetriebe von diesen Voraussetzungen eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben und zum anderen führt es zu administrativem Mehraufwand für den Tierschutz- und Agrarvollzug.</p>

**BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen trägt die KOLAS mit. Wir fordern mit der KOLAS jedoch eine kostendeckende Vergütung an die Kantone durch den Bund.

Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschale von Fr. 100 pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7a Abs. 2	Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: <i>Das BLW übernimmt die effektiven Kosten der Laboranalysen und leistet den Kantonen eine pauschale Entschädigung von Fr. 100 an die Organisation der Proben von der Planung der Probenahme bis zur Mitteilung der Ergebnisse an den Bewirtschafter.</i>	Die Probenahme verursacht erhebliche Kosten, die auch durch den Bund finanziert werden sollten.

**BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere den Einbezug der aquatischen Kulturen. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Erhaltung der Gleichwertigkeit zur Gesetzgebung der EU gemäss Anhang 9 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen). Potenzielle Handelshemmnisse können so frühzeitig ausgeräumt werden. Einige Formulierungen führen zu einem zu grossen Interpretationsbedarf und sollten deshalb präzisiert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 3	Abs. 3 ist analog der EU-Verordnung zu ergänzen: Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd <i>wildlebender Tiere</i> .	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziff. 2) erfolgen.
Art. 4	Der Ausdruck „Integrität der biologischen Erzeugnisse“ ist analog der EU-Verordnung zu definieren, falls er neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu wird in Art. 8 der Ausdruck „Integrität der biologischen Erzeugnisse“ verwendet. Eine Definition dieses Ausdrucks fehlt in der Bio-Verordnung.  Der in der Bio-Verordnung neu eingeführte Begriff „Integrität der biologischen Erzeugnisse“ lässt viel Interpretationsspielraum offen und sollte in Art. 4 (Begriffe) definiert werden (analog Art. 3 Ziff. 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848).
Art. 8 Abs. 1 <sup>ter</sup>	Der neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1 <sup>ter</sup> ist zu streichen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann. Zudem kann so eine Diskrepanz mit der EU verhindert werden.	Neu soll zulässig sein, dass die Zertifizierungsstelle bei Bioflächen für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen verzichten kann, wenn diese aufgrund von höherer Gewalt nach Art. 106 Abs. 2 lit. f DZV unmöglich wird. Die biologische Produktion soll danach ohne Umstellung wiederaufgenommen werden können, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Mit diesem neu vorgeschlagenen Absatz wird der Täuschungsschutz stark strapaziert.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass das Ziel dieser Regelung konkret der Einsatz nicht zulässiger Mittel bzw. Stoffe auf Bioflächen im Pflanzenbau ist, wenn die Bedingungen nach Art. 106 Abs. 2 lit. f DZV erfüllt sind. Nach der Behandlung mit einem im Bio-Landbau nicht zulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung unumgänglich.</p> <p>Es ist zudem nicht klar, wie lange ein „begrenzter Zeitraum“ dauern kann und der neue Ausdruck „Integrität der biologischen Erzeugnisse“ wird ohne Definition eingeführt. In den beiden Verordnungen im Bio-Bereich wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet. Wird der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung aufgeführt, so sollte dieser unbedingt unter Art. 4 definiert werden (analog Art. 3 Ziff. 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848).</p> <p>Auf den Absatz ist zu verzichten oder er ist so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.</p>
Art. 13a	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.	<p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen.</p> <p>Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne der Bio-Gesetzgebung. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 13a Abs. 6 lit. b	Wie bisher den Ausdruck „aus Gründen der Pflanzengesundheit“ verwenden.	<p>Neu wird der Ausdruck „aus phytosanitären Gründen“ anstelle von „aus Gründen der Pflanzengesundheit“ verwendet. Das Adjektiv „phytosanitär“ wird bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet.</p> <p>Zudem wird in Art. 16k Abs. 2 lit. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen wo der Wortlaut „aus Gründen der Pflanzengesundheit“ benutzt wird.</p> <p>Deshalb ist der aktuelle Wortlaut beizubehalten.</p>
Art. 21b	In Art. 21b ist der Begriff „Zusammensetzung“ überall durch den Ausdruck „Verzeichnis der Zutaten“ zu ersetzen. Der Begriff „Bestandteil“ bzw. „Hauptbestandteil“ ist überall durch den Begriff „Zutat“ bzw. „Hauptzutat“ zu ersetzen.	<p>Neu werden die Kennzeichnungsanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt.</p> <p>Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie in Art. 18 der Bio-Verordnung bei den Lebensmitteln sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitteln. Somit sind die Begriffe „Verzeichnis der Zutaten“ anstelle „Zusammensetzung“ und „Zutat“ anstelle „Bestandteil“ zu verwenden. Der Begriff „Bestandteil“ ist zu ungenau, da darunter auch Inhaltsstoffe und Kontaminanten fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um Zutaten.</p>

**BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen ausdrücklich die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3a	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Im Rahmen von Gesamtmeliorationen <i>und Landumlegungen</i> nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) <i>aufgrund öffentlicher Vorhaben, die einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge haben</i> , können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden zur Erhöhung der Direktzahlungen. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amtes des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. Das heisst, die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 lit. b SVV mit „erheblichem Abstimmungsbedarf“ argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig, in Art. 3a Abs. 1 auch die Landumlegungen zu erwähnen.

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SVV wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch werden bereits zahlreiche Bestimmungen angepasst. Es ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die SVV wird zunehmend kleinteilig, ähnlich der DZV. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in den Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, für den Einzelbetrieb Fehlanreize schafft, gemeinschaftliche Massnahmen schwächt und die Administration aufbläht.

Grundsätzlich sollen keine neuen Verbundaufgaben für die Kantone geschaffen werden. Scheinauswahlkataloge geben nur den Druck an die Kantone weiter, und es wird eine schweizweite Ungleichbehandlung geschaffen. Die Kantone können auch sonst spezifische Förderungen eigener Massnahmen vornehmen. Je mehr Verbundaufgaben bestehen, desto kleiner wird der kantonale Spielraum dafür.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Instrument „Projekte zur regionalen Entwicklung“ (PRE) geschwächt. Die Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb eines PRE wird im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen stärker gefördert. Dies vermindert die Anreize, ein PRE in Angriff zu nehmen, was aufgrund der Organisation und der Anforderungen oftmals komplexer ist.

Zugleich stellen wir fest, dass auch in der Strukturverbesserung das BLW vor Mikromanagement nicht zurückschreckt. Unverständliche, unnötige Vorgaben reihen sich zu neuen Unterstützungsmöglichkeiten mit Beiträgen und Investitionskrediten, wobei die Voraussetzungen ebenfalls variieren. Ein Ziel der Totalrevision der SVV war, diese besser lesbar und verständlicher zu machen. Dieses Ziel soll weiterhin im Auge behalten werden. Dem Eindruck einer Sammlung beliebiger Anwendungsfälle ist entschieden entgegenzutreten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 3	Zustimmung	Vereinheitlichung von Verwendungsdauer und Restlaufzeit des Pachtvertrags.
Art. 6 Abs. 3	Zustimmung	Einheitliche Handhabung mit Art. 6 Abs. 1.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüßen die einheitliche Anwendung des Begriffs „gewerbliche Kleinbetriebe“ in der SVV. Dies vereinfacht den Vollzug.
Art. 29 Abs. 1 und 3	Zustimmung	Wir begrüßen die klare Zuordnung der „gewerblichen Kleinbetriebe“ zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 32	Die Investitionshöhe, ab der die Tragbarkeit während fünf Jahren nachgewiesen werden soll, muss erhöht werden. Allenfalls kann die Höhe der Finanzhilfe (z.B. Fr. 50'000) ebenfalls als Kriterium verwendet werden.	<p>Es ist zu präzisieren, dass nur einzelbetriebliche Massnahmen betroffen sind.</p> <p>Die Investitionssumme für Füll- und Waschplätze, robuste Sorten oder bei PV-Anlagen beträgt schnell mehr als Fr. 100'000 bei verhältnismässig tiefen Finanzhilfen. Der Aufwand für den Nachweis der Tragbarkeit während den nächsten fünf Jahren ist in solchen Fällen kaum verhältnismässig.</p>
Art. 40 Abs. 2 lit. b	Die bisherige Formulierung von lit. b ist beizubehalten: <i>den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;</i>	Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes durch Pächter und Pächterinnen soll auch künftig möglich sein.
Art. 40 Abs. 2 lit. c Einleitungssatz	Abs. 2 lit. c ist wie folgt zu ändern: <i>c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch:</i>	Keine Förderung des Erwerbs von Maschinen und Fahrzeugen mit Beiträgen a-fonds-perdu. Eine Unterstützung mit einem Investitionskredit (z.B. 50 % IK) erscheint sinnvoller.
Art. 47 Abs. 2	Die bisherige Bestimmung ist beizubehalten.	Harmonisierungen in den verschiedenen Instrumenten sind grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Streichung von lit. b und c verliert das Instrument PRE seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE fehlen die nötigen Anreize für dieses Instrument. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden. Es ist deshalb zwingend, dass die bisherigen lit. b und c wieder eingefügt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Abs. 1 lit. b		Wir begrüßen es, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.
Art. 50 Abs. 3	Abs. 3 ist wie folgt zu ändern Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden <i>in folgenden Fällen reduziert</i> : <i>a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit;</i> <i>b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</i> <i>c. weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts.</i>	Wir begrüßen es, dass es keinen „Strafabzug“ mehr gibt für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen. Die weiteren Punkte müssen zwingend beibehalten werden, wenn in Art. 47 Änderungen erfolgen.
Art. 52 Abs. 2	Zustimmung	Präzisierung des bestehenden Artikels.
Art. 54 Abs. 5	Zustimmung	Der Verzicht auf die Verrechnung mit den Saldi früherer Kredite vereinfacht und verringert den administrativen Aufwand.
Art. 57 Abs. 1 und 4	Der Entwurf ist sprachlich zu überarbeiten.	Abs. 1 ist sehr schwer verständlich. Eine redaktionelle Korrektur, um die Verständlichkeit zu verbessern, wäre wünschenswert.
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	Abs. 3 Einleitungssatz ist wie folgt zu ändern: Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum 31. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Die Frist bis zum 10. Januar ist zu ambitioniert.
Anhang 5 Ziff. 5	Ziff. 5 ist wie folgt zu ergänzen: <i>5.2.4 Im Rahmen eines PRE werden einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen, die der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung dienen, unterstützt.</i>	Mit der aufgeführten spezifischen Bestimmung besteht doch noch die Möglichkeit, das Instrument PRE sinnvoll zu stärken, wenn die Bestimmungen unter Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3 beim PRE nicht gelten. Es schränkt die Unterstützungsmöglichkeiten sehr stark ein, da vor allem in Ziff. 5.2.2 und 5.2.3 der Endkunde im Zentrum steht und

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>somit z.B. der Verkauf von hofeigenen Produkten nicht an einen Detailhändler, eine Vermarktungsplattform etc. erfolgen darf, resp. der Betrieb dann keine Unterstützung bekommt. Weiter stellt sich die Frage, wie hier der Vollzug aussieht. Oder die Beurteilung von Businessplänen. In den meisten Fällen kann nur mit B2C keine Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Eine Förderung im Rahmen eines PRE würde aufgrund des erforderlichen Gesamtkonzepts die regionale Wirkung verstärken und die Attraktivität des Instruments PRE wieder etwas erhöhen.</p>
Anhang 6 Ziff. 3.2	Verzicht auf Beiträge (à fonds perdu) für mobile Sachanlagen (Feldroboter) zu Gunsten von 50 % Investitionskredit.	Anschubfinanzierung für mobile Sachanlagen mit Beiträgen ist wenig sinnvoll – der Vollzug ist schwierig und es führt zu einer ungleichen Behandlung zwischen den Kantonen.
Anhang 6 Ziff. 3.4	Verzicht auf Beiträge (à fonds perdu) für mobile Sachanlagen (elektrobetriebene Motormäher, Traktoren ohne fossilen Treibstoff) zu Gunsten von 50 % Investitionskredit.	Anschubfinanzierung für mobile Sachanlagen mit Beiträgen ist wenig sinnvoll – der Vollzug ist schwierig und es führt zu einer ungleichen Behandlung zwischen den Kantonen.
Anhang 7	Zustimmung	Wir begrüßen, dass es keinen „Strafabzug“ mehr gibt für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen.

**BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir befürworten die Vereinfachung bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope von 2018 und der Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben jedoch auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf. Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope braucht darum einen klareren Fokus und muss ihre Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren legen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 2 lit. a	lit. a ist wie folgt zu ergänzen a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft, <i>die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren</i> ;	Der Hauptfokus von Agroscope muss ausdrücklich auf der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren liegen. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels steigt der Forschungsbedarf, weshalb Agroscope einen klaren Fokus haben muss. Diese Arbeiten sind einzubetten in eine wettbewerbsorientierte und die natürlichen Ressourcen respektierende Landwirtschaft.
Art. 2 Abs. 2 lit. b	lit. b ist wie folgt zu ergänzen: Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch, Tier <i>und Umwelt</i> .	Der „One-Health“ Aspekt betrifft auch die landwirtschaftliche Forschung und muss deshalb hier berücksichtigt werden.

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die Aufhebung von Art. 7. Dieser Artikel ist nicht mehr zeitgemäss. Entsprechend begrüßen wir auch die Aufhebung der Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis. Mit der Aufhebung von Art. 7 der Weinverordnung hat diese Verordnung keine Wirkung und Bedeutung mehr.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die Erweiterung / Präzisierung betreffend Lebensmittelabfälle.

Bei Versuchsbetrieben muss die ständige Versuchstätigkeit nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht definiert, ob und in welchen Perioden das BLW diesen Nachweis prüft. Zudem muss das BLW die Möglichkeit haben, die Bewilligung wieder zu entziehen. Dazu ist Art. 15 anzupassen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die vorgeschlagene administrative Vereinfachung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen. Zur Auszahlung der Bundesbeiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist eine korrekte Bankverbindung erforderlich. Die Erhebung einer Gebühr für allfällige Aufwände der Identitas sind gerechtfertigt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die vorgesehenen Änderungen (Vereinheitlichung Bestimmung bezüglich PSM-Daten und Nährstoffmanagement, Möglichkeit der Datenbearbeitung für Kantone, Erweiterung Datenaustausch).

Die Anpassungen und Änderungen sind nachvollziehbar und notwendig, um Digiflux optimal einzuführen. Die angestrebte Gleichbehandlung von In- und Ausland begrüssen wir ausdrücklich. So können Umgehungsmöglichkeiten beseitigt werden.

Wir begrüssen den standardmässigen Datenaustausch zwischen den kantonalen Agrarinformationssystemen und Digiflux. Den Austausch mit den Farmmanagementinformationssystemen befürworten wir ebenfalls ausdrücklich. Das Schnittstellenmanagement ist allerdings noch zu regeln.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir lehnen die Einführung von Prämienverbilligungen für Ernteversicherungen ab. Damit wird die Nachfrage nach Ernteversicherungen künstlich erhöht. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Effizienz des Beitrages im gegebenen Marktumfeld. Zur Bewältigung der Risiken des Klimawandels und zur Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis an den Klimawandel ist die Prämienverbilligung von Ernteversicherungen der falsche Ansatz.

Es wäre bedeutend sinnvoller, in die Risikovermeidung und die Beseitigung von Risiken zu investieren. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen sind parallel auszubauen, damit innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden muss.

Angesichts knapper werdender finanzieller Mittel des Bundes ist die Einführung von Prämienverbilligungen für Ernteversicherungen nicht nachvollziehbar. Es bestünde hierbei erhebliches Einsparpotenzial.

Es ist zu bezweifeln, dass bei einer geplanten befristeten Einführung dieser Massnahme im Anschluss eine Abschaffung erfolgt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen diese Verordnung ausdrücklich. Da es in der Natur der Sache liegt, dass Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sektorenübergreifend wirken, sollten für die Prüfung der Gesuche zwingend weitere Bundesämter (insbesondere das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV]) einbezogen werden. Weiter ist nicht ausgeführt, dass pro Thema nur ein Netzwerk unterstützt werden soll. Im Sinne der effizienten Mittelverwendung sollten zum Beispiel nicht mehrere Tiergesundheitsnetzwerke parallel finanziert werden. Eine entsprechende Präzisierung zumindest im erläuternden Bericht wäre zu begrüßen.

Es ist zu prüfen, ob die finanzielle Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken an die Umweltziele Landwirtschaft und die Klimastrategie des Bundes zu binden ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 3	Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen: Das BLW <i>zieht</i> für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter <i>bei</i> . <i>Es kann bei Bedarf auch</i> externe Expertinnen und Experten beiziehen.	

**BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16a	Die Begriffe sind entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 anzupassen: Bei der Produktion von <i>Aquakulturtieren</i> und <i>Algen</i> müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden.	In Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwiesen wird. Dies wird begrüsst.  Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten, insbesondere bei einem Verweis auf einen Anhang einer Verordnung der EU, die gleichen Begriffe verwendet werden wie in der Überschrift in Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (also „Aquakulturtiere“ anstelle „unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse“ sowie „Algen“ anstelle von „Wildalgen“). Damit werden Missverständnisse vermieden.
Anhang 1 Ziff. 3 Weitere Substanzen und Massnahmen	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte ist der Teil „keine chemisch-synthetischen Stoffe“ wie bisher aufzuführen.  Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind diese explizit als Ausnahmen aufzuführen.	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung soll gemäss der Vorlage in der rechten Spalte die Angabe „keine chemisch-synthetischen Stoffe“ gestrichen werden.  In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen können (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxypropylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt aber biologisch gut abbaubar seien. Gegen den Einsatz solcher Mittel ist nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen vom Verbot für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt werden. Eine allgemeine Zulassung chemisch-synthetischer Stoffe ist in diesem Bereich nicht akzeptabel, widerspricht den Bio-Grundsätzen (Art. 3 lit. b Bio-Verordnung) und verletzt den Täuschungsschutz sowie die berechtigten Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten.</p> <p>Bei den Bio-Grundsätzen steht in der Bio-Verordnung unter Art. 3 lit. b, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks „keine chemisch-synthetischen Stoffe“ bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotenzial – wie dies auch die langjährige Erfahrung gezeigt hat. Dies muss verhindert werden – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz.</p> <p>Deshalb ist die allgemeine Einschränkung „keine chemisch-synthetischen Stoffe“ beizubehalten. Ausnahmen von diesem Verbot sind ausdrücklich und abschliessend aufzuführen.</p>
Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Propolis im Zusammenhang mit E 551 ist zu streichen	<p>E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein.</p> <p>Propolis, das von Bienen produzierte und gegen Bakterien und Pilze im Bienenstock wirkende Kittharz kann nicht generell als Lebensmittel beurteilt werden. Bisher ist der Novel Food-Status nicht bekannt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Auch für konventionelle Lebensmittel ist der Zusatzstoff E 551 für Propolis nicht vorgesehen (Anhang 3 Zusatzstoffverordnung). Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb der Stoff für „Bio-Propolis“ zulässig sein soll.</p> <p>Propolis ist aus der Liste zu streichen.</p>

**WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen. Der Bezug zur Futtermittelverordnung erscheint plausibel.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen den nun vorgelegten Kompromiss und gehen davon aus, dass die Bewirtschaftungsperioden fortan in kürzeren Abständen den Auswirkungen des Klimawandels anzupassen sind. Eine nächste Überprüfung erst in 30 Jahren ist nicht denkbar.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

